

Grundsätzliche Anmerkung:

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt die gesetzliche Initiative der Landesregierung, ein zusammenhängendes Lehrerbildungsgesetz durch den Landtag verabschieden zu lassen. Das Regelungsbedürfnis (Teil A) greift kritische Aspekte auf, die der Landesjugendring Thüringen e.V. seit Mitte der 90er Jahre gegenüber dem Thüringer Kultusministerium thematisiert und abschließend in seiner Beschlussfassung zum Komplex „Berufsbild von Lehrenden und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung“ vom 02.12.2006 dokumentiert hat.

In seiner Gesamtheit jedoch betrachtet blendet der vorliegende Gesetzesentwurf wesentliche Fragestellungen aus, die ein zukunftsfähiges Lehrerbildungsgesetz ebenso beantworten soll.

Benannt wird an dieser Stelle folgendes:

Der Landesjugendring Thüringen e.V. sieht das Festhalten der Kultusministerkonferenz an der Sonderung der Lehrerausbildung nach Schularten kritisch. Dieses Festhalten, welches ihrerseits wiederum Auswirkungen auf die länderübergreifende Anerkennung von Abschlüssen hat, hat zur Folge, dass der vorliegende Gesetzesentwurf z.B. Innovationen anderer europäischer Länder nicht aufgreifen kann. Es wäre insofern notwendig, im Rahmen der Kultusministerkonferenz einen neuen Ansatz der Lehrerausbildung zu thematisieren. Dieser, sicherlich nicht schnell zu lösende, Zusammenhang schreibt nunmehr die schulartbezogene Ausbildung mit ihrer nicht mehr zeitgemäßen Hierarchisierung der Lehrämter (vgl. hierzu Abschlussbericht der Enquetekommission „Erziehung und Bildung in Thüringen, S. 159) fort.

Ausbildungszeit, Praxisanteil und Anerkennung des Abschlusses muss für alle Studiengänge gleichermaßen gesichert sein. Damit müssen auch die Statusunterschiede und die unterschiedliche Bezahlung der Lehrer überwunden werden. Lehrer in allen Schularten leisten genauso eine qualifizierte Arbeit, nur mit unterschiedlichen, nicht aber höheren oder niedrigeren Anforderungen. Insofern fordert der Landesjugendring Thüringen e.V. im Rahmen der schulartbezogenen Lehrerausbildung die Herstellung einer qualitativen Gleichwertigkeit der verschiedenen Lehrämter durch

- gleiche Semesterzahl einzelner Studiengänge,
- gleiche zeitliche Dauer des jeweiligen Vorbereitungsdienstes,
- gleicher Studienabschluss (Masterabschluss).

Weiterhin ist es schon lange eine Forderung des Landesjugendring Thüringen e.V., Lehrern den Umstieg in eine andere Tätigkeit leichter zu machen, genauso wie es ermöglicht werden muss, anderweitig qualifiziertem und geeigneten Personen den Einstieg in den Lehrerberuf zu ermöglichen. Ein breiter angelegtes pädagogisches Grundstudium könnte einer der Wege sein, um Lehrern, die im Schuldienst ausgebrannt sind, ggf. mit Zusatzqualifizierungen den Umstieg in andere (sozial)pädagogische Berufe zu öffnen. Ebenso sollte es Wege geben, die fachbezogene Qualifizierung für anderweitig qualifizierte Personen (außerhalb von Schule) ausbauen zu können. Hierzu gibt der vorliegende Gesetzesentwurf keine Antwort.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. nimmt zur Kenntnis, dass sein Vorschlag, die Vorgaben für das Lehramt Grundschulen um die Aufnahme sonder- und sozialpädagogischer Studienanteile zu ergänzen, Berücksichtigung fand. Wir verweisen jedoch darauf, dass wir die Ergänzung für alle Lehramtsstudiengänge und lehramtsbezogene Studiengänge für notwendig halten und dem Kultusministerium vorgeschlagen haben. Es sollten daher in den entsprechenden Paragraphen diesbezügliche entsprechende Regelungen aufgenommen werden. Ebenso ist dieser Aspekt als Erfordernis in alle Lehramtsstudiengänge aufzunehmen; die Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung ist dahingehend zu ändern.

An dieser Stelle wird angeregt, den Begriff „Sonderpädagogik“ durch „Förderpädagogik“ zu ersetzen. Dies entspricht u.a. dem Förderbedarf junger Menschen ebenso wie der Abkehr vom Begriff der „Sonderschule“ in den 90er Jahren.

Zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs, die durch die grundsätzlichen Anmerkungen noch nicht erfasst worden sind:

Zu § 2:

Zunächst wird anerkannt, dass die von Kultusministerkonferenz beschlossenen Standards zur Lehrerbildung die Grundlage für die grundsätzlichen Ziele und Inhalte der Lehrerbildung (Lehrerleitbild) sind. Aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. legt der vorliegende Entwurf jedoch keinen ausreichenden Schwerpunkt darauf, dass Lehrer befähigt werden müssen, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich zu mündigen, an gesellschaftlichen Prozessen interessierenden und kritisch reflektierenden jungen Individuen zu entwickeln, die an einer aktiven Teilhabe gesellschaftlicher Gestaltungsprozesse bereit sind.

Da in der Begründung zu § 2 des Gesetzentwurfes das Wort „Lehrerleitbild“ ausgewiesen ist, ist diese Zielergänzung unmittelbar notwendig. Der Landesjugendring Thüringen e.V. verweist in diesem Zusammenhang auf folgende Aussagen seines Beschlusses zum Komplex „Berufsbild von Lehrenden und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung“ vom 02.12.2006:

„Lehrende sind diejenigen, die den gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule mit Schülern/Schülerinnen gemeinsam umsetzen. Dazu gehört neben der Mitbestimmung der Schüler/-innen auch, dass die Lehrenden die Fähigkeit besitzen, demokratische Prozesse in der Schule zu initiieren, zu leiten und auszuhalten ... Schüler/-innen erwarten von Lehrenden keine politischen Statements, sondern Diskussion und Erklärung zu aktuellen gesellschaftlichen sowie sie bewegenden Fragen. Der Anspruch an die Lehrenden besteht darin, klar Position zu beziehen für Demokratie und Menschenrechte. Genauso sollen Lehrende Handlungsstrategien zur Alltagsbewältigung mit Schülern/Schülerinnen erarbeiten und umsetzen ... Damit verbindet sich eine Demokratisierung von Schule ... in denen die Hierarchie Lehrende – Schüler/Schülerinnen nicht gilt. Diese Fähigkeiten fehlen bei Schüler/-innen; bei Lehrenden mangelt es vielfach an Kompetenz und Methodik ...“

Der Landesjugendring Thüringen e.V. schlägt vor, diesbezüglich in §§ 2 Abs.2, § 8 Abs. 2 ergänzend zu „bildungswissenschaftlichen Kompetenzen“ sozialwissenschaftliche Kompetenzen als Ziel und Inhalt der Lehrerbildung (einschließlich Modulprüfung) aufzunehmen.

Zu § 25

Es wird vorgeschlagen, Tätigkeiten, die während des Studiums im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit durchgeführt werden, als gleichwertig absolvierte Praktika i.S. § 25 Abs. 1 Satz 2 gesetzlich anzuerkennen und eine Anrechnung auf

den Vorbereitungsdienst vorzunehmen. Dies entspräche auch der Erkenntnis des 12. Kinder- und Jugendberichtes, dass Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit Bildungsorte sind.

Der Inhalt des Vorbereitungsdienstes bezieht sich ausschließlich auf den Unterricht. Es wird vorgeschlagen, auch die pädagogisch-praktische Ausbildung um Fragestellungen der Sozialen Arbeit (insb. Methodenkompetenz) zu erweitern. Ebenso erscheint es wichtig, dass die Ausbildungsordnung (vgl. § 37 Nr. 7 Entwurf ThürLbG) gesellschaftlich breit, wie der vorliegende Gesetzentwurf, zur Diskussion gestellt wird.

Zu § 31:

§ 31 Entwurf ThürLbG hebt zu Recht auf den Zusammenhang Fortbildung und Personalentwicklung ab. Es wird vorgeschlagen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule an erster Stelle zu nennen. Dies insofern, da Lehrkräfte zu befähigen sind, dem Bildungs- und Erziehungsauftrag umfassend Rechnung tragen zu können.

Personalentwicklung ist immanenter Bestandteil einer Schulentwicklung. Dies sollte auch in Abs. 3 Entwurf ThürLbG deutlich herausgestellt werden. Die im Entwurf aufgeführten Aspekte heben einschränkend „nur“ auf besondere Aktivitäten einer Personalentwicklung ab.

Zu § 32:

Der Kreis jener, die eine Nachqualifizierung (Erwerb einer Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis) erhalten können (im staatlichen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte; vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Entwurf ThürLbG) sollte erweitert werden auf Fachkräfte außerhalb von Schule, die eine fachspezifische Ausbildung (Hoch- bzw. Fachhochschule) ohne Lehrbefähigung erfolgreich absolviert haben. Als Beispiele seien benannt: Biochemiker, Musiker, Biologe etc.

Zu § 35:

Grundsätzlich wird die Verpflichtung zur Fortbildung begrüßt; ebenso die Regelung, dass diese zuvorderst in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden sollen.

Die in Abs. 1 Satz 1 ausgewiesene Zielsetzung: „...berufsbezogene Qualifikation zu pflegen und weiterzuentwickeln.“ intendiert eher in Zielrichtung der fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Ausrichtung bzw. führt im Verständnis zu so einer Interpretation. Es wird vorgeschlagen, in der Fortbildung den bildungswissenschaftlichen Ansatz deutlich zu erhöhen und auch als Schwerpunkt festzuschreiben.

Die in § 35 Abs. 3 aufgenommen Verpflichtung zur Absolvierung von Praktika in außerschulischen Einrichtungen wird grundsätzlich begrüßt. Es wäre hilfreich, zumindest in der Begründung auszuweisen, was unter „außerschulischen Einrichtungen“ verstanden wird. Wichtig ist jedoch die Einbeziehung aller dafür notwendigen Partner (Ministerien, Trägerverbände, Wirtschaft etc.) in die Erarbeitung von hierfür zu erarbeitenden Rahmenregelungen. Dies sollte ins Gesetz aufgenommen werden und würde dem kooperativen Entwicklungsgedanken des Gesetzentwurfes eher entsprechen.